

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at



DER ECA MONAT

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH

Dolomitenstraße 6 | 9900 Lienz | Austria
Tel. +43 (0)4852 65077 | Fax +43 (0)4852 65077-11
office@dobernik.com | www.dobernik.com



Die Zukunft im Griff.

Anmerkung zur KMU-Investitionszuwachsprämie

Warum die KMU-Investitionszuwachsprämie nur Mitgliedern der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten zustehen soll und daher zum Beispiel der von einem Arzt oder einem anderen, nicht den beiden Kammern angehörigem Unternehmer initiierte Investitionszuwachs nicht förderungswürdig ist, wird wohl das Ergebnis einer Interessenspolitik sein: Denn warum andere Berufsgruppen mit ihren Investitionen keine Arbeitsplätze schaffen, was erklärtes Ziel der Förderaktion gemäß dem Vortrag an den Ministerrat ist, kann sachlich nicht nachvollzogen werden.

Unverständlich ist auch der Umstand, warum Neugründer von der Förderung offensichtlich ausgeschlossen werden. Neugründer könnten gezielt gefördert werden, wenn die Investitionszuwachsprämie im Neugründungsfall an die Voraussetzungen des Neugründungsförderungsgesetzes gebunden wird.

Das in Kraft setzen der Förderaktion mit 9.1.2017 vor Beschlussfassung der Förderrichtlinie soll wohl zu Gunsten der potenziellen Förderwerber verstanden werden. Allerdings trifft dies nur bedingt zu: Denn all jene, die auf Grund der bisher bekannten Informationen die Investitionszuwachsprämie vermeintlich nicht in Anspruch nehmen, werden jedenfalls dann endgültig von dieser Förderung ausgeschlossen, wenn die betreffenden Anschaffungen bestellt aber vor Auftragserteilung kein Antrag gestellt wurde. Die Beantragung der Investitionszuwachsprämie vor Bestellung als Förderbedingung und damit der Start der Förderung mit dem 9.1.2017 mutiert so zur Förderfalle.

Es bleibt abzuwarten, ob die derzeit bekannten Ungereimtheiten dieser Förderaktion mit der zur Beschlussfassung anstehenden Richtlinie ausgeräumt sein werden.

NEWS-CORNER

– kurz notiert –

»Rang 17 für Österreich im weltweiten Korruptionswahrnehmungsindex«

Transparency International hat am 25.1.2017 den Corruption Perceptions Index 2016 (CPI 2016) präsentiert. Danach belegen dieses Jahr die ersten drei Ränge Dänemark, Finnland und Neuseeland. Am Ende der Rangliste finden sich Nordkorea, Syrien, der Südsudan und Somalia.

Österreich liegt auf Rang 17 von insgesamt 176 erfassten Staaten und ist damit gegenüber dem Vorjahr um einen Platz abgerutscht. Die positive Entwicklung der letzten zwei Jahre ist damit vorerst zu Ende und die Verbesserung von Rang 26 des Jahres 2013 hin auf Rang 10 des Jahres 2005 ist wieder etwas in die Ferne gerückt. Im EU-Vergleich liegt Österreich weiterhin nur im Mittelfeld und unter anderem deutlich hinter den Nachbarstaaten Deutschland (Rang 10) und der Schweiz (Rang 5).

Eva Geiblinger, Vorstandsvorsitzende von Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) hat die Platzierung von Österreich wie folgt kommentiert: „Die erneute Verschlechterung Österreichs im CPI ist besorgniserregend und ein deutliches Signal an Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Der zögerlich begonnene Weg in Richtung mehr Transparenz und Korruptionsfreiheit wird nicht konsequent weitergegangen.“

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : FEBRUAR 2017

AUS DEM INHALT

- > Antragslose Arbeitnehmerveranlagung
- > Registrierung der Registrierkasse bis 1.4.2017
- > KMU-Investitionszuwachsprämie
- > Rang 17 für Österreich im weltweiten Korruptionswahrnehmungsindex

» Neugestaltung der Sozialversicherung – Diskussion eröffnet? »

Für die gesetzliche Krankenversicherung sind in Österreich 22 Sozialversicherungsträger zuständig, die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger organisiert sind. Daneben gibt es noch 16 Krankenfürsorgeanstalten für Beamte auf Landes- und Gemeindeebene, die außerhalb dieses Sozialversicherungsverbandes und ohne Aufsichtsbehörde agieren.

Es stellt sich die Frage, warum es in Österreich je Bundesland einer Gebietskrankenkasse bedarf oder warum zum Beispiel Dienstnehmer der Austria Tabak, der Voestalpine oder der Wiener Verkehrsbetriebe nicht ins Gebietskrankensystem eingebunden werden können, sondern warum für diese jeweils eine eigene Betriebskrankenkasse geführt werden muss? Warum bei gleicher Beitragsleistung Dienstnehmer leistungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden und zwar abhängig von der Pflichtversicherung in einer der neun Gebietskrankenkassen lässt sich ebenfalls sachlich wohl schwer nachvollziehbar begründen.

Der Bundeskanzler sieht in seinem „Plan A“ für Österreich die Abschaffung der Selbstbehalte der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Versicherung für Selbständige vor. Alleine mit dieser Abschaffung wird aber das gesetzliche Sozialversicherungssystem weder einfacher noch gerechter.

Die Zeitschrift „Konsument“ berichtet in ihrer Ausgabe 2/2017 zur Kostenverrechnung einer Augenoperation durch eine Tagesklinik an eine Patientin, die sowohl bei der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter als auch bei der Wiener Gebietskrankenkasse pflichtversichert war, über folgende Situation:

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

Bernhard Dobernik Dietmar Prantl

Mag. Bernhard Dobernik

Mag.(FH) Dietmar Prantl



LIENZ PURKERSDORF SPITAL VÖCKLABRUCK WELS WR. NEUSTADT WIEN

Das österreichische Steuerberaternetzwerk

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Dobernik und Partner Steuerberatung GmbH, 9900 Lienz. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.

Fortsetzung von Vorderseite:

Neugestaltung der Sozialversicherung – Diskussion eröffnet?

Da sich die Tagesklinik ursprünglich für die Verrechnung der Leistung mit der Gebietskrankenkasse entschied, hat die Patientin von der Tagesklinik das Arzthonorar gesondert zur Zahlung vorgeschrieben bekommen. Auf Intervention der Patientin hin erfolgte eine Stornierung der Abrechnung mit der Gebietskrankenkasse und eine neue Abrechnung mit der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter. Dieser gesetzliche Sozialversicherungsträger hat das Arzthonorar zur Gänze zur Zahlung übernommen.

Dieser Fall macht deutlich: Gerecht und einfach wäre eine gesetzliche Pflichtversicherung je Person und bei gleicher Beitragsleistung auch ein gleicher Leistungsanspruch. Österreich ist im Sozialversicherungsrecht reif für eine tiefgreifende Reform. Die Verteilung von Pflaster tragen lediglich zur Vergrößerung des sozialen Unfriedens bei.

»Antragslose Arbeitnehmerveranlagung«

Hat ein Dienstnehmer ausschließlich Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, dann führt eine Arbeitnehmerveranlagung regelmäßig zu einer Steuergutschrift, weil insbesondere bei Bezugsänderungen der Lohnsteuerabzug unterjährig zu hoch erfolgt.

Eine nicht unbedeutende Anzahl von Steuerpflichtigen hat jedoch in der Vergangenheit von der Möglichkeit einer Arbeitnehmerveranlagung nicht Gebrauch gemacht und so auf zustehende Steuergutschriften verzichtet.

Vor diesem Hintergrund hat die Steuerreformkommission für derartige Fälle die Einführung einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung angeregt, die mit dem Steuerreformgesetz 2016 umgesetzt und 2017 für das Veranlagungsjahr 2016 erstmals zur Anwendung kommt.

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ist vom Finanzamt von Amts wegen dann vorzunehmen, wenn bis Ende des Monats Juni keine Abgabenerklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht worden ist und das Finanzamt aufgrund der Aktenlage annehmen kann,

- dass der Gesamtbetrag der zu veranlagenden Einkünfte ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften besteht und
- dass aus der Veranlagung eine Steuergutschrift resultiert, welche höher ist als jene, die sich aufgrund übermittelter Daten zu Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen ergeben würde.

Eine antragslose Veranlagung hat das Finanzamt weiters auch dann vorzunehmen, wenn bis zum Ablauf des dem Ver-

anlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres keine Abgabenerklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum abgegeben wurde und sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt.

Wurde eine antragslose Veranlagung vorgenommen, dann kann innerhalb der allgemeinen Frist zur Arbeitnehmerveranlagung von fünf Jahren eine Abgabenerklärung eingebracht werden, um zum Beispiel Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen zu können. Das Finanzamt ist dann verpflichtet, über diese Abgabenerklärung zu entscheiden und den Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung aufzuheben.

Die Einführung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung und auch ein ergangener Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung befreit nicht von der allgemeinen Steuerklärungspflicht. Das heißt: Haben sich die Einkommensverhältnisse geändert und werden zum Beispiel erstmals neben Einkünften aus einem Dienstverhältnis auch solche aus einer Vermietung und Verpachtung erzielt, dann ist eine Steuererklärung einzureichen, auch wenn das Finanzamt auf Grund der bisherigen Verhältnisse eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen hat.

ECA-Steuertipp:

Sollte das Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen haben, prüfen Sie trotzdem, ob im betreffenden Veranlagungsjahr Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen angefallen sind und daher zu deren Geltendmachung eine Abgabenerklärung einzureichen ist.

»Registrierung der Registrierkasse bis 1.4.2017«

Die Registrierkassenpflicht für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz über EUR 15.000,00 und davon Barumsätzen über EUR 7.500,00 wurde mit 1.4.2016 eingeführt. Mit spätestens 1.4.2017 müssen die von Unternehmen in Erfüllung ihrer Aufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht eingesetzten Registrierkassen mit einer „Sicherheitseinrichtung“ ausgestattet und beim Finanzamt registriert sein.

Ab dem 1.4.2017 haben die von einer Registrierkasse ausgestellten Belege dann auch

- die Kassenidentifikationsnummer,
- das Datum und die Uhrzeit der Belegausstellung,
- den Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen und
- den Inhalt des maschinenlesbaren Codes

zu enthalten.

Wir haben dazu ausführlich in unseren ECA Wissen Ausgabe 12 und Ausgabe 12b berichtet. Gerne senden wir Ihnen diese auf Anfrage elektronisch zu.

ECA-Steuertipp:

Sollten sie noch keine Maßnahmen zur Ausstattung Ihrer Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung getroffen haben, empfehlen wir Ihnen umgehend Kontakt mit Ihrem Kassenhersteller aufzunehmen und gleichzeitig mit diesem auch die Anmeldung der Sicherheitseinrichtung und der Registrierkasse zu besprechen. Das Verfahren dazu ist komplex und wird vom BMF in einer Broschüre über 49 Seiten beschrieben.

Die Registrierung der Registrierkasse über FinanzOnline kann auch über Ihren ECA-Berater erfolgen.



»KMU-Investitionszuwachsprämie«

Am 25.10.2016 hat die Bundesregierung im Rahmen des Vortrages an den Ministerrat die Eckpunkte einer KMU-Investitionszuwachsprämie zur Stärkung privater Investitionen vorgestellt. Wir haben darüber in unserer Ausgabe des ECA-Monat 12/2016 bereits berichtet.

Beginn und Abwicklungsstellen für die Förderung

Die Richtlinie zu diesem Förderprogramm soll gemäß einer Information auf der Homepage der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) vom Bund in Kürze mit Wirksamkeit ab 9.1.2017 beschlossen werden. Die aws ist für Förderanträge aller Branchen außer Tourismus zuständig. Förderanträge der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) einzubringen.

Fristgerechte Antragsstellung

In Ihrer Information über die Abwicklung der Förderung weist die aws darauf hin, dass die Einreichung des Antrages vor Durchführungsbeginn des Projektes zu erfolgen hat. Darunter wird

- die rechtsverbindliche Bestellung,
- der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn,
- das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, oder
- die erste Rechnung, der Abschluss des Kaufvertrages oder die Leistung einer (An-)Zahlung

verstanden. Kein Datum dieser Sachverhalte darf zeitlich vor der Einreichung des Antrages liegen. Die Anträge sind bei der aws mit Hilfe des Fördermanagers (<https://foerdermanager.aws.g.at>) und bei der ÖHT über die E-Mail-Adresse (izp@oeh.at) einzureichen.

Zielgruppe der Förderung

Die Förderung soll von Einzelunternehmen und Gesellschaften in Anspruch

genommen werden können,

- die ein gewerbliches Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern betreiben,
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind.

Unternehmen, die nicht drei Jahresabschlüsse über zwölf Monate umfassende Wirtschaftsjahre für die Berechnung des Investitionszuwachses heranziehen können, sollen nicht förderbar sein.

Förderbare Investitionen

Gefördert werden sollen materielle, aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die zum Beispiel eine Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte, eine Diversifizierung der Produkte oder Dienstleistungen oder eine Änderung des Produktionsprozesses zum Inhalt haben. Damit eine Neuinvestition förderbar ist, muss der Umfang der Investition das Kriterium eines „Investitionszuwachses“ erfüllen, der bei Kleinst- und Kleinunternehmen um zumindest EUR 50.000,00 und bei Mittleren Unternehmen um zumindest EUR 100.000,00 höher liegen muss, als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre.

Unter Kleinst- und Kleinunternehmer ist gemäß dem Vortrag an den Ministerrat ein Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter und unter Mittleren Unternehmen ein solches mit einer Mitarbeiteranzahl zwischen 49 und 250 gemeint.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss ist für Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 15 % des Investitionszuwachses von zumindest EUR 50.000,00 bis zu EUR 450.000,00 und für

Mittlere Unternehmen bis zu 10 % des Investitionszuwachses von zumindest EUR 100.000,00 bis zu EUR 750.000,00 vorgesehen. Die Auszahlung der Förderung soll als Einmalbetrag erfolgen.

Nicht förderbare Kosten

Gemäß Beschreibung der Förderbedingungen auf der Homepage der aws sollen unter anderem folgende Kosten nicht förderbar sein:

- vor Antragstellung entstandene Kosten und Kosten für Investitionen, die vor Antragstellung bestellt wurden,
- leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Fahrzeuge, ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel wie zum Beispiel Stapler,
- Grundstücke sowie Finanzanlagen,
- aktivierte Eigenleistungen und
- Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

Dauer der Förderung

Für die KMU-Investitionszuwachsprämie sind für 2017 und 2018 jeweils EUR 87,5 Mio. und damit insgesamt EUR 175 Mio. bereitgestellt. Anträge für die Gewährung einer Investitionszuwachsprämie können daher bis zur Ausschöpfung dieser Mittel ab 9.1.2017 bis 31.12.2018 gestellt werden.

ECA-Steuertipp:

Sind 2017 Investitionen geplant, die gemäß den bisher bekannten Informationen voraussichtlich die Bedingungen für den Bezug einer Investitionszuwachsprämie erfüllen, ist jedenfalls darauf zu achten, dass der Antrag vor Bestellung der Neuanschaffung bei der aws beziehungsweise bei der ÖHT eingebracht wird. Zusätzlich wird eine umgehende Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 erforderlich sein.

(Anmerkung zum Thema siehe Rückseite)

>WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Was bringt das neue E-Mobilitätspaket?
- » Automatische Datenübermittlung für Sonderausgaben
- » Verzugszinsen ab 1.1.2017 für zu spät geleistete Sozialversicherungsbeiträge